



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1

Brautfang – Dein professionelles Hochzeitsvideo, im folgenden Brautfang genannt, unterstellt sich der Schweige- und Sorgfaltspflicht für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglichen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Objekten.

1.2

Allen von uns angenommen Aufträgen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch die Entgegennahme der schriftlichen Auftragsbestätigung oder spätestens mit der Lieferung des bestellten Werkes als anerkannt.

1.3

Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.4

Für den Umfang des Auftrags und seiner Abwicklung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Brautfang nimmt Aufträge/Bestellungen grundsätzlich nur in schriftlicher Form (Brief, E-Mail) entgegen. Mündliche oder telefonische Aufträge sind jeweils unverzüglich in schriftlicher Form nachzureichen. Geschieht dies aufgrund des besonderen Wunsches des Auftraggebers oder aus anderen Gründen ausnahmsweise nicht, so gehen durch die Nichtbeachtung der Schriftform hervorgerufene Folgen aus Übermittlungsfehlern ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

1.5

Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ihre Geltung erstreckt sich zugleich auf alle zukünftigen Geschäfte, die zwischen Brautfang und dem Auftraggeber abgewickelt werden. Andere Bedingungen werden insbesondere auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Brautfang die Lieferung der Waren ausführt, ohne ihnen ausdrücklich zu widersprechen. Die Regelungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ausschließlich dann zurück, wenn Brautfang mit ihrem Auftraggeber einzelvertraglich entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen hat.

1.6

Der Auftraggeber übernimmt die volle Sach- und Rechtsgewähr für die von ihm gelieferten Ausgangsmaterialien. Er stellt Brautfang von Ansprüchen Dritter frei.

2. Auftragsumfang

2.1

Der aufgrund der Kalkulation festgelegte Produktionspreis enthält sämtliche Leistungen, die eine Realisierung der Produktion erfordern.

2.2

Im Produktionspreis nicht inbegriffen sind vom Auftraggeber gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von der Vertragsgrundlage, die zusätzliche Kosten verursachen. Bei besonderen Risiken (z.B. Wetterbedingungen, Aufnahmen mit Tieren, Kindern) wird das im Preis enthaltene Kostenlimit definiert. Darüber hinausgehende Kosten sind zusätzlich zu vergüten.

2.3

Kostenüberschreitungen nach 2.2 sind dem Auftraggeber so schnell wie möglich zu melden, möglichst bevor sie entstehen.

2.4

Brautfang wird die Produktion nach dem zugrunde liegenden Konzept in einer Qualität herstellen, die dem durch seine Referenzen erwiesenen Qualitätsstandards seines Betriebes entspricht.

2.5

Brautfang trägt die ausschließliche Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung der Produktion als Ganzes und seiner Teile.

3. Herstellung

3.1

Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, Brautfang im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton- und Text-Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese umgehend und in einem gängigen, verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine aufwendige Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Brautfang die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

3.2

Hat der Auftraggeber nach der Auftragserteilung, aber vor Beginn der Herstellung Änderungswünsche, ist Brautfang verpflichtet, die Änderungen – notfalls kostenpflichtig - vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit die Änderungen nicht in die künstlerische und technische Gestaltung eingreifen. Im letzteren Fall ist Brautfang berechtigt die Änderung abzulehnen. Dem Auftraggeber steht dann ein gesondertes Kündigungsrecht zu. Die bis dahin angefallenen Vorkosten hat er zu erstatten. Änderungswünsche nach Beginn der Herstellung sind nur zu berücksichtigen, wenn eine Einigung über die zusätzlichen Kosten erfolgt, und Brautfang ihnen zustimmt.

3.3

Zur besseren Abstimmung der Auffassungen von Auftraggeber und Brautfang werden für bestimmte individuell zu vereinbarende Arbeitsphasen Zwischenpräsentationen angesetzt. Die jeweils gezeigten und abgenommenen Versionen sind dann für die Weiterarbeit verbindlich.

4. Abnahme

4.1

Brautfang wird dem Auftraggeber unmittelbar nach Fertigstellung der Produktion eine Musterkopie /-vorlage zustellen oder diese in seinen Geschäftsräumen vorführen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er das Muster in der hergestellten Fassung abnimmt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Äußerung des Auftraggebers, gilt das Muster als abgenommen.

4.2

Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch in 7 Tagen nach Lieferung erfolgen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die auf rein künstlerischen Gesichtspunkten im Rahmen der Konzeption beruhen können lediglich einmalig geltend gemacht werden. Brautfang ist nicht verpflichtet, nach erfolgter Korrektur weitere rein künstlerische Änderungen vorzunehmen.

4.3

Der Auftraggeber kann nur dann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung zurücktreten, wenn Brautfang diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Künstlerische Differenzen innerhalb der vereinbarten Konzeption stellen keinen Mangel dar.

4.4

Sofern die Produktion nach dem genehmigten Konzept gefertigt ist und qualitativ den Anforderungen entspricht, und soweit sie vom Konzept abweicht, nur Abweichungen enthält, die auf Weisungen des Auftraggebers beruhen oder von diesem genehmigt sind, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet (Ausschluss so genannter Geschmacksretouren).

4.5

Im Übrigen gelten für etwaige Mängel die gesetzlichen Vorschriften.

5. Produktionsabbruch

Bei höherer Gewalt (z.B. Unglücksfall eines Hauptbeteiligten, Wegfall der Aufnahmeobjekte u. ä.) und den daraus folgenden zwingenden Gründen, können Auftraggeber und Brautfang vom Auftrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat jedoch Brautfang für die bereits geleistete Arbeit respektive die darüber hinaus gehenden nachgewiesenen Kosten zu entschädigen.

6. Urheber- und weitere Rechte am Werk

6.1

Der Auftraggeber erwirbt an dem Bildmaterial nur die Nutzungsrechte für den privaten Gebrauch. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte wird für private Zwecke eingeräumt. Eine kommerzielle Nutzung bzw. Wiedergabe ist nicht gestattet. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.

6.2

Der Übergang der Nutzungsrechte erfolgt mit Ablieferung der Musterkopie/-vorlage an den Auftraggeber und mit Bezahlung der Herstellungskosten. Bis zur vollständigen Bezahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der von Brautfang erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Brautfang kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

6.3

Der Auftraggeber hat das Recht, beim Produzenten beliebig viele zusätzliche Kopien und bei Bedarf auch weitere Sprachversionen, auch Änderungen und Ergänzungen, per Vorkasse zu bestellen.

6.4

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Bearbeitungen durch Brautfang selbst vornehmen zu lassen. Es sei denn, dies ist aus wirtschaftlichen, werblichen oder technischen Gründen unzumutbar.

6.5

Bei allen Produktionen erhält der Kunde das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anwendung. Eine weiterführende Nutzung der erbrachten Leistungen (z.B. die Verwendung des Weblayouts für Printmedien oder auf anderen Webadressen, u. ä.) ist nicht erlaubt, bzw. berechtigt Brautfang zur Verrechnung von zusätzlichen Lizenzgebühren. Dies gilt sowohl für das generelle Layout und den entsprechenden Aufbau der Inhalte, als auch für alle Einzelkomponenten (Grafiken, bearbeitete Bilder, Audio, Video, Animationen, u. ä.). In sich abgeschlossene Produktionen (Webdesign, Filmproduktion, Multimediaproduktion, etc.) stellen Gesamtwerke dar, welches ohne entsprechende Vereinbarungen nicht in andere Produktionen integriert werden dürfen. Änderungen durch Dritte an den Werken dürfen das Gesamterscheinungsbild der Produktion nicht beeinträchtigen. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt, ebenso muss der Copyrighthinweis erhalten bleiben. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, alle Werke mit einem marktüblichen Hinweis auf die Brautfang Website inkl. Link auf die Homepage zu versehen.

6.6

Der Auftraggeber ist befugt, das Nutzungsrecht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung ganz oder teilweise zu übertragen oder die Rechte durch Dritte ausüben zu lassen.

6.7

Das Eigentum an dem Bild-/ Daten- und Tonmaterial sowie an allen für die Produktion von Brautfang selbst erstellten Materialien (Drehbücher), Unterlagen verbleiben bei Brautfang. Brautfang überträgt dem Auftraggeber keine Rechte hinsichtlich der während der Produktion entstandenen Materialien und Unterlagen.

6.8

Der Auftraggeber wird Brautfang unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Andernfalls erlischt der Freistellungsanspruch.

6.9

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass dem von ihm erteilten Auftrag behördliche und gesetzliche Bestimmungen und Anforderungen sowie Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Er garantiert, im Besitz der Lizenz- und Auswertungsrechte zu sein und in keinerlei Hinsicht gegen gewerbliche Schutzrechte zu verstoßen. Er stellt Brautfang von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, durch Vorlage seiner Verträge und/oder behördlichen Genehmigungen etc. den gewünschten Nachweis zu liefern. Auch für die Übereinstimmung der Inhalte mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zeichnet sich allein der Auftraggeber verantwortlich.

6.10

Für eventuell erforderliche Abgaben und Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die GEMA hat ausschließlich der Auftraggeber aufzukommen. Ihm obliegt die Prüfung seiner Meldepflichten. Brautfang ist nicht dazu verpflichtet, die Anmeldung für den Auftraggeber vorzunehmen. Erklärt sich Brautfang hierzu ausdrücklich bereit, erhält es von dem Auftraggeber alle relevanten Informationen sowie eine die anfallenden Gebühren mit Sicherheit deckende Vorauszahlung, die sie an die jeweilige Institution weiterleitet. Unabhängig von der vereinbarten Verfahrensweise ist der Auftraggeber verpflichtet, Brautfang die jeweils erforderlichen Dokumente vorzulegen und Erklärungen abzugeben, für deren Richtigkeit er einzustehen hat. Von sämtlichen Ansprüchen, denen Brautfang in diesem Zusammenhang ausgesetzt ist, wird es von dem Auftraggeber freigestellt. Abrechnungen der vorgenannten Abgaben und Gebühren, die zwischen Brautfang und dem Auftraggeber erfolgen, werden stets unter dem Vorbehalt vorgenommen, dass Nachberechnungen und Gutschriften auf Grund von Irrtümern, neuen Tatsachen u.ä. zeitlich unbegrenzt möglich sind.

6.11

Der Export unserer Ware kann durch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter in den betreffenden Ländern beschränkt sein. Hierauf werden die Auftraggeber ausdrücklich mit dem Hinweis aufmerksam gemacht, dass eine Haftung von Brautfang ausgeschlossen ist, wenn der Auftraggeber entsprechenden Ansprüchen von den Inhabern solcher ausländischer Rechte ausgesetzt ist. Die Übereinstimmung der Inhalte mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zeichnet sich allein der Auftraggeber verantwortlich.

7. Zahlungsbedingungen

7.1

Wird nichts anderes vereinbart so gelten folgende Zahlungsmodalitäten: Ein Auftrag kommt für beide Seiten durch eine Anzahlung von 20% des Gesamtbetrages zustande. Der Termin gilt ab dem Eingang der Anzahlung als fest gebucht und wird nicht anderweitig vergeben. Des Weiteren sind 40% des Gesamtbetrages nach abgeschlossenen Dreharbeiten zu begleichen. Der Restbetrag wird nach erfolgreicher Abnahme (das Video wird mit Wasserzeichen als Vorab-Version ausgeliefert), aber noch vor der Übergabe des finalen Videos gezahlt. Der Hochzeitsfilm wird in voller Auflösung und Qualität an den Kunden im Anschluss ausgehändigt. Zahlungsziel ist grundsätzlich bis spätestens 7 Tage nach Rechnungseingang.

7.2

Soweit in der Preiskalkulation Vorkosten (z.B. Casting, Recherche, o.ä.) aufgeführt sind, werden diese bei Auftragserteilung in voller Höhe fällig.

7.3

Bei Zahlungsverzug wird der Kunde zweimal schriftlich gemahnt, danach wird die Angelegenheit ohne weiteren Hinweis dem Rechtsanwalt oder Inkassobüro übergeben. Bankübliche Verzugszinsen und entstandene Rechtsanwaltskosten werden zusätzlich verrechnet. Zahlungen werden jeweils der ältesten Forderung des Betrages inkl. eventuell angefallener Zinsen und Mahngebühren angerechnet.

8. Liefertermine

8.1

Die von Brautfang angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich keine Fixtermine. Die in schriftlichen Bestellungen vom Auftraggeber genannten Fixtermine sind für die Brautfang nur dann als solche verbindlich wenn Brautfang diese schriftlich bestätigt hat.

8.2

Der Zeitpunkt der Ablieferung der Musterkopie/ -vorlage wird zwischen der Brautfang und dem Auftraggeber vertraglich festgelegt. Brautfang unterrichtet den Auftraggeber im Übrigen über den zeitlichen Ablauf der Herstellungsarbeiten.

8.3

Erkennt Brautfang, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, so hat Brautfang den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Kommt es zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.), kann der Fertigstellungstermin mindestens um die Zeitspanne überschritten werden, um welche sich die Herstellungszeit verzögerte bzw. unterbrochen war. Die Voraussetzung dafür ist, dass binnen dieser Zeit, bei Zugrundelegung eines vernünftigen wirtschaftlichen Maßstabes, die Fertigstellung möglich ist. Verzögert sich der Produktionsablauf durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers um mehr als 6 Monate, so ist Brautfang berechtigt, aus dem Vertrag zurückzutreten. Bis dahin angefallenen Aufwand hat der Auftraggeber zu tragen.

8.4

Wird der Zeitplan aus Gründen überschritten, die Brautfang trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht beeinflussen kann (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.), verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt entsprechend.

8.5

Hält Brautfang den Abgabetermin nicht ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, binnen derer Brautfang die Musterkopie/ -vorlage abzuliefern hat. Im Übrigen gelten für die Haftung die gesetzlichen Vorschriften.

9. Versand und Verpackung

9.1

Versendungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber aufgegebenen oder von Brautfang veranlassten Rücksendungen.

9.2

Brautfang ist berechtigt, die Sendungen unter Nachnahmeerhebung zu tätigen.

10. Kopien und Aufbewahrung

10.1

Brautfang verpflichtet sich, nach Abnahme des fertigen Werkes speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen etc. mindestens zwei Monate, nicht verwendete Bild- und Tonaufnahmen mindestens 6 Monate, die Master mindestens 1 Jahr kostenlos aufzubewahren.

10.2

Nach Ablauf der genannten Fristen ist Brautfang befugt, Requisiten und nicht verwendete Aufnahmen ohne Kopierunterlagen nur nach Benachrichtigung des Auftraggebers zu vernichten.

10.3

Wünscht der Auftraggeber eine längere Aufbewahrungsdauer, so ist dies unter Absprache mit Brautfang möglich.

10.4

Brautfang darf sich Kopien des produzierten Films, oder neu aufbereitetes Rohmaterial für eigene Werbezwecke (z.B. auf der Webseite) herstellen und diese vorführen.

11. Auftragsausführung, Verarbeitung und Lagerung

11.1

Im Falle der Überspielung oder Bearbeitung von Bild- und Tonaufnahmen übernimmt Brautfang lediglich die Verpflichtung, diese in der mit dem Auftraggeber vereinbarten Art und Weise fachmännisch durchzuführen. Fehler oder Störungen, die auf das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausgangsmaterial zurückzuführen sind, hat Brautfang nicht zu vertreten und gelten nicht als Mangel der erbrachten Leistungen.

11.2

Brautfang ist berechtigt frei zu entscheiden, ob der Auftrag entweder selbst im Haus ausgeführt wird oder aber hierfür ganz oder teilweise die Leistungen Dritter in Anspruch genommen wird.

12. Versicherungsrisiko

12.1

Während der Produktion liegt das Versicherungsrisiko für das Bild-/ Daten- und Tonmaterial sowie aller von Brautfang beschafften Materialien bei Brautfang. Der Auftraggeber trägt dagegen das Risiko für die von ihm gestellten Materialien.

12.2

Während der Produktion entstehende Schäden sind durch eine Produktionshaftpflichtversicherung des Produzenten abgedeckt.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1

Brautfang bleibt das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren sowie den daraus durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ware verarbeitet wird (§§947, 948, 950, 951 BGB).

14. Mängelrügen

14.1

Mängelrügen oder Beanstandungen offensichtlicher Mängel haben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware zu erfolgen. Andernfalls verfallen die Gewährleistungsansprüche. Bei Handelsgeschäften gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 377 f. HGB.

14.2

Brautfang erfüllt Gewährleistungsansprüche ausschließlich im Wege der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Auftraggeber nach eigener Wahl das Recht, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche wie der Ersatz von Folgeschäden oder sonstige Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen.

14.3

Unabhängig davon, um welche Erzeugnisse und Materialien es sich handelt, stellen Farbabweichungen zu den Vorgaben des Auftraggebers keine Mängel dar, die als solche gerügt werden könnten oder zur Verweigerung der Annahme berechtigen.

14.4

Nachbesserungen Dritter, die ohne die Zustimmung durch Brautfang durchgeführt werden, bringen die Mängelhaftung durch Brautfang zum Erlöschen.

14.5

Im Falle einer Mängelrüge des Auftraggebers ist dieser nur in dem Umfang zu einer Zahlungsverweigerung berechtigt der dem Verhältnis der reklamierten Waren zu der Gesamtlieferung entspricht.

15. Haftung

15.1

Brautfang haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Brautfang sind ausgeschlossen. Es sind auch jegliche Ansprüche bei Ausfall des Servers von Brautfang ausgeschlossen. Brautfang haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossenen Geräten verursacht worden sind.

15.2

Soweit übergebene Film- oder Videobandmaterialien, Druckdaten o.ä. bei Brautfang beschädigt werden oder verloren gehen, hat Brautfang im Rahmen der Haftungsbeschränkung nach Ziff. 12.1 lediglich den Wert des Rohfilm- oder Videobandmaterials gleicher Art und Länge bzw. des Datenträgers zu ersetzen. Ein weitergehender Ersatz wie z.B. der Herstellungskosten und etwaige Folgeschäden o.ä. sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist für eine Schadensprävention durch die Anfertigung von Sicherungskopien bzw. den Abschluss einer Versicherung für diese Gegenstände verantwortlich. Ein Ersatz für verschleißbedingte Mängel oder Schäden ist ausgeschlossen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz von Brautfang in Berlin.

17. Rechtswahl

Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

18. Sonstige Bestimmungen

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jede von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen per per E-Mail gelten entsprechend.